

# **Verordnung**

## **über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Weser“ im Landkreis Nienburg/Weser**

**vom 11.12.2015**

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I, S. 1.724) in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307) wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Festsetzung des Überschwemmungsgebietes**

Das Überschwemmungsgebiet der Weser im Landkreis Nienburg/Weser wird in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen neu festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Weser erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Hilgermissen, Hassel, Eystrup, Bücken, Schweringen, Gandesbergen, Haßbergen, Rohrsen, Balge, Marklohe, Binnen, Estorf, Liebenau, Landesbergen, Stolzenau, Raddestorf, Leese, der Flecken Steyerberg, Drakenburg und Bücken sowie der Städte Hoya und Nienburg von Weser-km 228,300 bis 319,000.
- (2) Die genaue Begrenzung ist im Übersichtsplan im Maßstab 1 : 75.000 (Anlage 1) sowie in 4 mit veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 2) und in 31 Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 3) - hier nicht abgedruckt - dargestellt.
- (3) Die Detailkarten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
  - Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg,
  - Samtgemeinde Uchte, Balkenkamp 1, 31600 Uchte
  - Samtgemeinde Mittelweser, Hinter den Höfen 13, 31628 Landesbergen
  - Flecken Steyerberg, Lange Straße 21, 31595 Steyerberg
  - Samtgemeinde Liebenau, Ortstraße 28, 31618 Liebenau
  - Stadt Nienburg/W., Marktplatz 1, 31582 Nienburg
  - Samtgemeinde Heemsen, Wilhelmstraße 4, 31627 Rohrsen
  - Samtgemeinde Marklohe, Rathausstraße 14, 31608 Marklohe
  - Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Schlossplatz 2, 27318 Hoya

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter [www.landkreis-nienburg.de/uesgweser2015](http://www.landkreis-nienburg.de/uesgweser2015) eingesehen werden.

### **§ 3**

#### **Verbote, Genehmigungspflichten**

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4**

#### **Besondere Bestimmungen**

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 WHG untersagte Vorhaben können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 bis 4 WHG auf Antrag zugelassen bzw. genehmigt werden.

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

### **§ 5**

#### **Freistellungen**

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

1. das Lagern von Zuckerrüben, Stroh-, Heu- und Silageballen in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind. Die Hochwassergefahr tritt ein, sobald die Weser bordvoll ist und droht, über die Ufer zu treten.
2. Das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune), selbsttätigen Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.
3. Die Aufstockung rechtmäßig vorhandener Gebäude und deren Dachausbauten.

Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 100 WHG bleibt unberührt.

Sonstige vorgeschriebene behördliche Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Niedersächsischen Wassergesetz und nach anderen Rechtsvorschriften, z.B. nach dem Baurecht, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Maßnahmen im Sinne des § 78 Abs. 1, Nr. 2 bis 9 WHG in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt oder
  2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht vorher anzeigt.
  
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Aufheben**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
  
- (2) Die „Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Weser im Landkreis Nienburg vom 24.03.1998“, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover (Abl. RBHan. 1998/Nr. 10 v. 29.04.1998), wird hiermit aufgehoben.

Nienburg, den 11.12.2015

Landkreis Nienburg/Weser  
Der Landrat

Kohlmeier